

DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND
EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

(...)

**3.5. C 10.01 und C 10.02 – Beteiligungspositionen nach dem auf internen Ratings
beruhenden Ansatz (CR EQU IRB 1 und CR EQU IRB 2)**

3.5.1. Allgemeine Bemerkungen

92. Der Meldebogen CR EQU IRB umfasst zwei Bögen: CR EQU IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen der Risikopositionsklasse ‚Beteiligungen‘ und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtbeträge der Risikopositionen. CR EQU IRB 2 enthält eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen, die den Ratingstufen im Zusammenhang mit dem PD/LGD-Ansatz zugewiesen wurden. In den nachfolgenden Erläuterungen bezieht sich ‚CR EQU IRB‘ wie jeweils zutreffend sowohl auf den Meldebogen ‚CR EQU IRB 1‘ als auch auf den Meldebogen ‚CR EQU IRB 2‘.

1. Der Meldebogen CR EQU IRB enthält für die unter Artikel 495 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Risikopositionen, die nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden, Angaben zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko (Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) mit Blick auf die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beteiligungsriskopositionen. Beteiligungsriskopositionen, die unter Artikel 495 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 495 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, sind im Meldebogen CR SA (C 07.00) auszuweisen. Beteiligungsriskopositionen, die unter Artikel 495a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, sind ebenfalls im Meldebogen CR SA (C 07.00) auszuweisen.

2. Gemäß Artikel 147 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden die in Artikel 133 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen der Risikopositionsklasse ‚Beteiligungsriskopositionen‘ zugeordnet, es sei denn, sie werden der Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen in Form von Anteilen an einem OGA‘ zugeordnet.

3. [gestrichen]

4. Nach Artikel 495 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben die Institute den Meldebogen CR EQU IRB vorzulegen, wenn sie nach einem der folgenden drei Ansätze verfahren:

- dem einfachen Risikogewichtungsansatz;
- dem PD/LGD-Ansatz;
- dem auf internen Modellen basierenden Ansatz.

Nach Artikel 495 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen Institute auf unterschiedliche Portfolios unterschiedliche Ansätze (einfacher Risikogewichtungsansatz, PD/LGD-Ansatz oder auf internen Modellen basierender Ansatz) anwenden, wenn sie diese unterschiedlichen Ansätze intern verwenden.

Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, müssen im Meldebogen CR EQU IRB darüber hinaus die risikogewichteten Positionsbeträge auch für diejenigen Beteiligungspositionen ausweisen, die mit einem festen Risikogewicht belegt werden (ohne dass bei ihnen ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz verfahren oder (vorübergehend oder dauerhaft) teilweise der Standardansatz für das Kreditrisiko angewandt wird), z. B. Beteiligungspositionen, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von 250 % bzw. gemäß Artikel 471 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von 370 % belegt werden.

97. [gestrichen]

97a. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung.

3.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen (gilt sowohl für CR EQU IRB 1 als auch für CR EQU IRB 2)

Spalten	
0005	<u>RATINGSTUFE (ZEILENKENNUNG)</u> <u>Die Ratingstufe ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile.</u> Die Zeilen sind fortlaufend nummeriert (1, 2, 3 usw.).
0010	<u>INTERNE RATINGSKALA</u> <u>DER RATINGSTUFE ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)</u> Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen in Spalte 0010 die nach Artikel 165 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) ausweisen.

	Die der auszuweisenden Ratingstufe bzw. dem auszuweisenden Risikopool zugewiesene PD muss den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben. Alle angegebenen Risikoparameter sind von den Risikoparametern abzuleiten, die in der von der jeweiligen zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala verwendet werden. Für Zahlenwerte, die einer Aggregation von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. Gesamtrisikopositionen), ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten anzugeben, die den in den aggregierten Betrag eingehenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurden. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit sind sämtliche Risikopositionen unter Einschluss der ausgefallenen Risikopositionen zu berücksichtigen. Zur Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) wird für Gewichtungszwecke der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 0060) verwendet.
0020	<u>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</u> In Spalte 0020 haben die Institute den Wert der ursprünglichen Risikoposition (vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren) zu melden. Nach Artikel 167 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 muss der Wert der Risikoposition für Beteiligungspositionen dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Buchwert entsprechen. Der Risikopositionswert außerbilanzieller Beteiligungspositionen muss dem Nennwert dieser Positionen nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen entsprechen. Darüber hinaus haben die Institute in Spalte 0020 die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten, der jeweiligen Risikopositionsklasse der Beteiligungspositionen zugewiesenen außerbilanziellen Posten auszuweisen (z. B. den Posten ‚unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien‘). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den (in Artikel 165 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten) PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen außerdem die Verrechnungsbestimmungen, auf die Artikel 155 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug nimmt, berücksichtigen.
0030-0040	<u>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</u> <u>ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG</u> <u>GARANTIE</u> <u>KREDITDERIVATE</u> Unabhängig davon, nach welchem Ansatz die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen berechnet werden, dürfen die Institute für

	Beteiligungspositionen erzielte Absicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkennen (Artikel 155 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen in den Spalten 0030 und 0040 den Betrag der Absicherung ohne Sicherheitsleistung als Garantien (Spalte 0030) oder Kreditderivate (Spalte 0040) ausweisen, die nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten Methoden anerkannt wurden.
0050	<u>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</u> <u>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG</u> <u>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT</u> In Spalte 0050 müssen die Institute den Teil der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren ausweisen, der durch Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen, die ihrerseits nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten Methoden anerkannt wurden, gedeckt wird.
0060	<u>RISIKOPOSITIONSWERT</u> Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen in Spalte 0060 den Risikopositionswert unter Berücksichtigung der aus Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen entstehenden Substitutionseffekte ausweisen (Artikel 155 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 167 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Bei außerbilanziellen Risikopositionen aus Beteiligungen muss der Risikopositionswert dem Nennwert nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen entsprechen (Artikel 167 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
0061	<u>DAVON: AUßERBILANZIELLE POSITIONEN</u> <u>Siehe Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.</u>
0070	<u>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLCHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)</u> Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen hier die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD ausweisen, die den in die Aggregation eingehenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurde. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten LGD ist der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 0060) zu verwenden. Die Institute haben Artikel 165 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berücksichtigen.

0080	<u>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG</u> Hier sind die nach Artikel 155 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen auszuweisen. Verfügen Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, nicht über ausreichende Informationen, um die Definition des Begriffs ‚Ausfall‘ gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden, ist bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge den Risikogewichten ein Skalierungsfaktor von 1,5 zuzuweisen (Artikel 155 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Was den Eingangsparameter M (Laufzeit) für die Risikogewichtsfunktion betrifft, so entspricht die den Beteiligungspositionen zugewiesene Laufzeit fünf Jahren (Artikel 165 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
0090	<u>ZUSATZINFORMATION: ERWARTETER VERLUSTBETRAG</u> In Spalte 0090 müssen die Institute den gemäß Artikel 158 Absätze 4, 7, 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten erwarteten Verlustbetrag für Beteiligungspositionen ausweisen.

5. [gestrichen]

Zeilen	
CR EQU IRB 1 – Zeile 0020	<u>PD/LGD-ANSATZ: INSGESAMT</u> Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) müssen die verlangten Angaben in Zeile 0020 des Meldebogens CR EQU IRB 1 ausweisen.
CR EQU IRB 1 – Zeilen 0050–0090	<u>EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ: INSGESAMT</u> <u>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:</u> Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), müssen die verlangten Angaben den Merkmalen der zugrunde liegenden Risikopositionen entsprechend in den Zeilen 0050 bis 0090 ausweisen.
CR EQU IRB 1 – Zeile 0100	<u>AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDER ANSATZ</u> Institute, die den auf internen Modellen basierenden Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) müssen die verlangten Angaben in Zeile 0100 ausweisen.
CR EQU IRB 1 – Zeile 0110	<u>BETEILIGUNGSPOSITIONEN, DIE EINEM RISIKOGEWICHT UNTERLIEGEN</u> Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, müssen die risikogewichteten Positionsbeträge für diejenigen Beteiligungspositionen ausweisen, die mit

	einem festen Risikogewicht belegt werden (ohne dass bei ihnen ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz verfahren oder (vorübergehend oder dauerhaft) teilweise der Standardansatz für das Kreditrisiko angewandt wird), einschließlich der folgenden Risikopositionen: - Der risikogewichtete Positionsbetrag der Beteiligungspositionen in Unternehmen der Finanzbranche, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden, sowie - gemäß Artikel 471 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit 370 % risikogewichtete Beteiligungspositionen sind in Zeile 0110 auszuweisen.
CR EQU IRB 2	<u>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:</u> Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) müssen die verlangten Angaben im Meldebogen EQU IRB 2 ausweisen. Institute, die den PD-LGD-Ansatz nutzen, eine einmalig entwickelte Ratingskala anwenden oder ihre Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen können, müssen im Meldebogen CR EQU IRB 2 die mit dieser einmalig entwickelten Ratingsystem bzw. der Rahmenskala verbundenen Bonitätsstufen oder -pools ausweisen. In allen anderen Fällen sind die verschiedenen Ratingskalen zusammenzuführen und nach folgenden Kriterien zu ordnen: Die Ratingstufen oder Pools der verschiedenen Ratingskalen sind zusammenzuführen und dann nach der jeder Ratingstufe bzw. jedem Pool zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert zu bringen.